BESCHLUSS

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über die beschleunigte Angleichung an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Erzeugnissen

(64/361/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Anbetracht des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, dessen Abschluß der Rat am 8. Mai 1964 beschlossen hat —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Ab 1. Juli 1964 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die sich aus der Aussetzung nach Artikel 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ergeben, von den in nachstehender Liste genannten Mitgliedstaaten für die Dauer des Abkommens bei den in der Liste aufgeführten Erzeugnissen bis zu der in der Liste angegebenen Höhe angewandt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Mitgliedstaaten
ex 08.01 E	Avocatofrüchte	8 %	Beneluxländer Italien
08.02 D	Pampelmusen	7,2%	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 20.07 B II	Säfte aus Pampelmusen (1)	17,1%	BR Deutschland Beneluxländer Frankreich Italien (2)
ex 28.40 B II	Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen	9,6%	BR Deutschland Beneluxländer Frankreich Italien
ex 29.02 A III	Methylbromid zu landwirtschaftlichen Zwecken (3)	17 % 23 %	Frankreich Italien
ex 29.35 O	Furazolidon	12,8%	Frankreich
ex 29.35 O	Äthoxychinolin	12,8%	Frankreich
ex 29.35 O	Nitrofurazon	12,8%	Frankreich

(1) Die Gemeinschaft behält sich das Recht vor, außer dem obengenannten Zoll einen zusätzlichen Zoll für Zucker zu erheben, der der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht, und zwar für die in diesem Erzeugnis jeweils enthaltene Menge Zucker jeder Art (als Saccharose berechnet) von mehr als 13 Gewichtshundertteilen.
(2) Für die Unterabsätze, deren Zollsatz 17,1 % übersteigt.
(3) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Mitgliedstaaten
ex 38.11 C	Zubereitungen auf der Grundlage von Äthylendibromid, mit einem Gehalt an Äthylenbromid (1,2-Dibromäthan) von höchstens 70 Gewichtshundertteilen, in Form von Emulsionen, die ein Emulgiermittel in einer Menge von 3—5 Gewichtshundertteilen und als Verdünnungsmittel Xylol oder Erdöl enthalten	10 % 10 % 12 %	Beneluxländer Frankreich Italien
42.03 B III	Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, andere	15,2%	BR Deutschland Beneluxländer Frankreich Italien
ex 60.03	Strümpfe aus synthetischen Spinnstoffen, fertig oder unfertig	17,6%	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 60.05 A	Badeanzüge	16,8%	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 60.05 A	Säuglingskleidung	16,8%	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 60.06 B	Badeanzüge	16 %	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 61.01	Oberkleidung für Männer, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 61.02 B	Oberkleidung für Frauen, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 61.02 B	Badeanzüge	16 %	Beneluxländer Frankreich Italien
ex 68.12	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Asbestzement	10,4%	BR Deutschland Frankreich Italien
ex 70.05	sog. „Gartenblankglas" (1)	8 % mindestens für 100 kg Rohgewicht 0,80 RE	BR Deutschland Frankreich Italien
ex 76.03	Aluminiumbänder für Jalousien	12 %	BR Deutschland Frankreich Italien
ex 76.06	Bewässerungsrohre, aus Aluminium	15,2%	Frankreich Italien

(1) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Ab 1. Juli 1964 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs von den in nachstehender Liste genannten Mitgliedstaaten für die Dauer des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel bei den in der Liste aufgeführten Erzeugnissen angewandt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Mitgliedstaaten
ex 08.02 A I	Apfelsinen, vom 1. April bis 14. Juni	15 %	Frankreich
08.02 A II	Apfelsinen, vom 16. Oktober bis 31. März	20 %	Frankreich
ex 07.04 B	Tomaten, getrocknet	16 %	BR Deutschland
ex 07.04 B	anderes Gemüse (ausgenommen Kartoffeln, Blumenkohl, Zwiebeln und Pilze), getrocknet	16 %	BR Deutschland
20.07 B II	Säfte aus Zitrusfrüchten mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger :		
	a) aus Apfelsinen	20 %	Frankreich
	ex b) andere, ausgenommen Säfte aus Pampelmusen	19 %	Frankreich
68.13 B II b)	Fäden aus Asbest :		
	1. mit Stahldrahtseele	11 %	Frankreich
	2. andere	12 %	Frankreich

Artikel 3

Dieser Beschluß wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates binnen einem Monat mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1964.